

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Patrick Döring, Dr. Christel Happach-Kasan, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/11949 –**

### **Ausgleichsflächen – Kompensation eines Eingriffs in Natur und Landschaft**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Flächenverbrauch ist seit Jahren unvermindert hoch. Bezogen auf die ganze Bundesrepublik Deutschland hat die Siedlungs- und Verkehrsfläche in den Jahren 2001 bis 2005 insgesamt um 2 111 km<sup>2</sup> oder durchschnittlich 116 ha/Tag zugenommen. Jede Sekunde wird in der Bundesrepublik Deutschland 13,19 m<sup>2</sup> Boden neu als Siedlungs- und Verkehrsfläche beansprucht.

Darüber hinaus ist es zu beobachten, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche stetig sinkt. Bei der Versiegelung von Flächen im Rahmen von Bau- oder Infrastrukturmaßnahmen ist in der Regel ein Ausgleich nach jeweiligen Landesregelungen bzw. nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich.

Die Kompensation eines Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt meist durch eine ökologische Aufwertung von Flächen, wovon wiederum landwirtschaftliche Nutzflächen in großem Maße betroffen sind. Nicht selten beträgt das Verhältnis zwischen versiegelter Fläche und in Anspruch genommener Ausgleichsfläche – insbesondere bei Baumaßnahmen im Bereich des Straßenbaus – 1 zu 10 oder gar mehr.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) fordert den Einsatz von neuen ökonomischen Instrumenten zur Reduzierung des Flächenverbrauchs.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Ziel der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ist die Verminderung der Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr auf 30 ha/Tag bis zum Jahr 2020. Dieses Ziel wurde im Koalitionsvertrag 2005 sowie im Fortschrittsbericht 2008 bestätigt. Zuletzt lag die Flächeninanspruchnahme bei 113 ha/Tag (Trend 2004 bis 2007). Meist vollzieht sich die Flächeninanspruchnahme einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen zulasten der landwirtschaftlichen Flächen, d. h. der Produktionsgrundlage für Nahrungsgüter und nachwachsende Rohstoffe. Auf-

gabe einer nachhaltigen Entwicklung ist es, alle Ansprüche so miteinander in Einklang zu bringen, dass das Erreichen bzw. die Erhaltung hoher ökologischer, ökonomischer und soziokultureller Standards – Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen, wirtschaftliche Entwicklung und angemessene Wohnraum- und Infrastrukturversorgung – für kommende Generationen ermöglicht wird. Boden ist ein bedeutsames Naturgut und grundlegender Produktionsfaktor der Land- und Forstwirtschaft. Die Entsiegelung nicht mehr benötigter bebauter Flächen ist ein wichtiger Aspekt der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) nach dem Naturschutzrecht.

1. Wie hoch ist der Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche für Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz?

Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fällt in die Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung liegen keine konkreten Zahlen zur Höhe des Verbrauchs landwirtschaftlicher Nutzfläche für Kompensationsmaßnahmen nach dem BNatSchG vor.

2. Wie hat sich das Verhältnis zwischen jährlicher Flächenversiegelung und Inanspruchnahme weiterer Flächen für notwendige Ausgleichsmaßnahmen in den letzten 30 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt?

Der Bundesregierung liegen weder konkrete Informationen zur Größenordnung der jährlichen Flächenversiegelung noch Angaben zur Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen vor. Daher ist eine Aussage zur Entwicklung dieses Verhältnisses nicht möglich.

3. Wie soll der Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche für Ausgleichsmaßnahmen vermindert werden?

In der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich die Bundesregierung zum Ziel bekannt, die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr bis zum Jahr 2020 auf von zurzeit rund 113 ha pro Tag auf 30 ha pro Tag zu reduzieren. Eine Reduzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft verringert automatisch den damit verbundenen Kompensationsbedarf. Zur Optimierung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Vollzugspraxis werden zurzeit durch das Umweltbundesamt und das Bundesamt für Naturschutz Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung des Bodenschutzes in der Eingriffsregelung erarbeitet, die sich an Bundesländer, Kommunen und sonstige Planungsträger wenden.

Im Hinblick auf die sich in bestimmten Eingriffskonstellationen ergebende Konfliktlage zwischen Kompensationserfordernissen und Ansprüchen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sieht der Entwurf der Bundesregierung zur Novelle des Naturschutzrechts ein ausdrückliches Rücksichtnahmegebot und einen besonderen Prüfauftrag vor. Demnach soll bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus soll vorrangig geprüft werden, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung, in Einzelfällen einen monetären Ausgleich zuzulassen, um so mehr Geld für den Rückbau nicht mehr benötigter Infrastruktur, Siedlungsfläche und Kleingartenfläche zur Verfügung zu haben und so ökologische Ausgleichsflächen zu gewinnen?

Nach § 19 Absatz 4 BNatSchG können die Länder vorsehen, dass bei zuzulassenden Eingriffen für nicht mehr ausgleichbare oder nicht in sonstiger Weise kompensierbare Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten ist. Von dieser Möglichkeit haben die Länder Gebrauch gemacht. Die Mittelverwendung richtet sich nach den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Naturschutzrechts sollen künftig auch Maßnahmen zur Entsiegelung nicht mehr benötigter bebauter Flächen finanziert werden können. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um angesichts des demografischen Wandels und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Bevölkerungsdichte dafür Sorge zu tragen, dass in erster Linie vorhandene Industrie- und Gewerbebrachen sowie brachgefallene Siedlungen zum ökologischen Ausgleich benutzt werden und nicht landwirtschaftliche Flächen?

Die Bundesregierung verstärkt derzeit ihren Dialog mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, um die maßgeblichen Entscheidungsträger in ihren Bemühungen zu stärken, die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr im Hinblick auf das Ziel der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie bis zum Jahr 2020 auf 30 ha pro Tag zu reduzieren und somit auch den damit verbundenen Kompensationsbedarf zu reduzieren. Zur Weiterentwicklung der Eingriffsregelung wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass die Bewertung der Entsiegelung (also Rückgewinnung von landwirtschaftlichen Flächen) als Kompensationsmaßnahme mit mehr Ökopunkten für das landschaftsökologische Guthaben einer Ausgleichsfläche bewertet wird, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 5 wird verwiesen.

7. Durch welche Maßnahmen wird die Bundesregierung sicherstellen, dass bei der nicht abzuwendenden Heranziehung landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen oder zur Erschließung von Gewerbe- und Siedlungsflächen möglichst zuerst Flächen geringer Bonität genutzt werden müssen?

Auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 5 wird verwiesen.

8. Teilt die Bundesregierung das Ziel, dass Gemeinden vermehrt Wohn- und ggf. Gewerbegebiete wieder verstärkt in den Stadt- und Gemeindekernen bebauen, und wie wird die Bundesregierung versuchen, dieses Ziel zu erreichen?

Die Bundesregierung unterstützt dieses Ziel ausdrücklich und hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die rechtlichen Rahmenbedingungen im Raumordnungs- und Baurecht dazu verbessert. Bevor weitere Anpassungen erfolgen, sind die Länder und Gemeinden – deren Aufgabe es als Träger der Landes- bzw. der Bauleitplanung ist, dieses Ziel umzusetzen – aufgefordert, von den geschaffenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Die Bundesregierung hat im Fort-

schrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie konkrete Maßnahmen dargestellt (S. 143 ff.), darüber hinaus erörtert sie derzeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit den Ländern und in Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden weitere Schritte und Maßnahmen.

9. Plant die Bundesregierung die Abschaffung der Anwendung des § 6b des Einkommensteuergesetzes (EStG) bei der Veräußerung landwirtschaftlicher Nutzflächen für Wohngebiete, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant keine Änderungen bei der Anwendung des § 6b Einkommensteuergesetzes (EStG). Die Regelung ist unverändert sinnvoll, um den nach wie vor stattfindenden Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft zu erleichtern.

Nach § 6b EStG ist nur die Übertragung stiller Reserven aus der Veräußerung von Grundstücken des Betriebsvermögens auf andere Grundstücke wiederum des Betriebsvermögens begünstigt. Schon nach geltendem Recht nach § 6b EStG nicht begünstigt ist der Gewinn aus der Veräußerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Wohngebiete, wenn die Grundstücke dem steuerlichen Privatvermögen zuzuordnen sind.